

1243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

21. 4. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, betreffend die Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1968

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Jahre 1969 dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968) zur Bedeckung des im Jahre 1968 entstandenen, durch den Zuschuß nach dem Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 48, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milch-

wirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1968, nicht gedeckten Abganges einen nachträglichen Zuschuß zu gewähren.

§ 2. Der nachträgliche Zuschuß gemäß § 1 darf den Betrag von 35 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124 „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der durch das Milchwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 167/1950, und durch das Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, wiederverlautbart als Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, eingerichtete Milchwirtschaftsfonds hat zur Erreichung der im § 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Ziele, neben anderen Maßnahmen, ein Preisausgleichsverfahren sowie ein Verfahren zum Ausgleich der Transportkosten durchzuführen. Die Besonderheit dieser Ausgleichsverfahren liegt darin, daß seit Jahren die Ausgaben durch die Ausgleichsbeiträge der Betriebe nicht mehr gedeckt erscheinen. Das liegt daran, daß sich die Betriebe steigenden Betriebsausgaben gegenübersehen, während ihre Einnahmen, die weitestgehend behördlichen Preisbestimmungen unterworfen sind, damit nicht Schritt halten können. Aus diesem Grund sind auch der Höhe der Ausgleichsbeiträge der Betriebe an den Fonds Grenzen gesetzt.

Die Folge davon ist eine negative Gebarung der Ausgleichsverfahren des Fonds, die den Bundesgesetzgeber seit 1954 veranlaßt, dem

Fonds alljährlich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Zuschüsse zu gewähren.

Auf Grund der Ermächtigung des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 48, hat der Bundesminister für Finanzen dem Milchwirtschaftsfonds bereits einen Zuschuß von 397'343 Millionen Schilling zur Bedeckung des Abganges im Geschäftsjahr 1968 zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf des Jahres 1968 muß jedoch erkannt werden, daß dieser Betrag nicht ausreicht, um den Gesamtabgang des Fonds aus dem Jahre 1968 zu bedecken. Die Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds hat in ihrer Sitzung vom 14. November 1968 festgestellt, daß sich im Jahre 1968 auf Basis einer Mehranlieferung von 1% gegenüber 1967 ein ungedecktes Defizit von 70 Millionen Schilling ergeben wird und gleichzeitig beschlossen, von diesem Defizit durch Belastung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die Hälfte, das sind 35 Millionen Schilling, abzudecken. Nach späteren Berechnungen werden die Anlieferungen des Jahres 1968 voraussichtlich jene des Jahres 1967 nicht

übersteigen. Endgültige Ziffern liegen aber noch nicht vor. Der sich aus dieser Minderanlieferung ergebende Minderaufwand des Fonds wird zu keiner Kürzung der von der Verwaltungskommission beschlossenen Einsparung von 35 Millionen Schilling führen können, sondern wird sich zur Gänze in einer geringeren Zuweisung des Bundeszuschusses auswirken.

Um eine ausgeglichene Gebarung des Fonds für das Jahr 1968 zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dem Fonds für das Jahr 1968 noch im laufenden Jahr 1969 einen nachträglichen Zuschuß bis zu höchstens 35 Millionen Schilling zu

gewähren. Die Bundesregierung schlägt vor, den Bundesminister für Finanzen zu dieser Maßnahme bundesgesetzlich zu ermächtigen. Die budgetmäßige Bedeckung für diesen Zuschuß ist im Entwurf für das 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1969 beim Ansatz 1/62124 vorgesehen.

Die Bestimmung des § 2 fällt unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“ gemäß Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Hinsichtlich des § 2 und hinsichtlich des § 3, soweit er sich auf § 2 bezieht, hat somit die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.